

Hauptsatzung

der Gemeinde Hammah

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hammah in seiner Sitzung am 21.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Hammah“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Himmelpforten an.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hammah stellt ein Steingrab auf grünem Grund und darüber einen reetgedeckten Fachwerkgiebel auf silbernem Grund dar.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Silber, Hellblau und Grün. Das Banner ist Hellblau mit seitlichen silbernen Flanken. Hellblau ist mit dem Wappen der Gemeinde belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hammah, Landkreis Stade“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Soweit der Rat nicht nach Absatz 1 zuständig ist, entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor zuständig.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen oder sonstigen Regelungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind:
 - Heranziehung zu Abgaben,
 - Erteilung von Prozessvollmachten,
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
 - Erhebung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 1.500 €,
 - Erteilung von Löschungsbewilligungen,
 - Ausstellung von Abtretungserklärungen,
 - Vorrangearräumungen,
- c) Rechtsgeschäfte bis zu folgenden Wertgrenzen:

- Verfügungen über das Gemeindevermögen (ausgenommen Schenkungen):	2.500 €
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben:	2.500 €
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Monatsbeiträge):	500 €
- d) Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000 €.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hammah zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Stade verkündet bzw. bekannt gemacht.

Außerdem wird die Bevölkerung nachrichtlich über die amtlichen Aushangkästen und auf der Internetseite der Samtgemeinde Himmelpforten (www.himmelpforten.de) informiert.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den amtlichen Aushangkästen und auf der Internetseite der Samtgemeinde Himmelpforten (www.himmelpforten.de). Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen wird im Stader Tageblatt nachrichtlich hingewiesen.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister in Abstimmung mit der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hammah vom 09.11.2006 außer Kraft.

Hammah, den 21.11.2011

Gemeinde Hammah

Bürgermeister

L.S.

Gemeindedirektor

